



# Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 18. Dezember 2025	Nummer 24/2025
--------------	---	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
17.12.2025	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Vreden am 14. September 2025	S. 2
17.12.2025	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Vreden am 14. September 2025	S. 3
17.12.2025	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016 (9. Änderungssatzung vom 17.12.2025)	S. 4
17.12.2025	Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2025	S. 7
17.12.2025	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden vom 08. Dezember 2021 (5. Änderungssatzung vom 17.12.2025)	S. 20

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

**Stadt Vreden****Bekanntmachung über die Gültigkeit  
der Wahl der Vertretung der Stadt Vreden und  
am 14. September 2025**

Der Rat der Stadt Vreden hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 26. November 2025, in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514)

die Wahl der Vertretung der Stadt Vreden am 14. September 2025 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Vreden, 17. Dezember 2025

gez.  
Fadi Rajab  
Erster Beigeordneter  
Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2025

**Stadt Vreden****Bekanntmachung über die Gültigkeit  
der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Vreden  
am 14. September 2025**

Der Rat der Stadt Vreden hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 26. November 2025, in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit § 65 und § 46 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514)

die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Vreden am 14. September 2025 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Vreden, 17. Dezember 2025

gez.  
Fadi Rajab  
Erster Beigeordneter  
Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2025

**Stadt Vreden**

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016**

### **(9. Änderungssatzung vom 17.12.2025)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 ([GV. NRW. S. 155](#)) und des § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 07. Dezember 2005 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der grauen Müllgroßbehälter (MGB) für den Restmüll. Sie beträgt für
- |       |  |                 |
|-------|--|-----------------|
| ein   | 40-l-Restmüllgefäß .....                         | 109,92 €/Jahr   |
| ein   | 80-l-Restmüllgefäß .....                         | 186,00 €/Jahr   |
| ein   | 120-l-Restmüllgefäß .....                        | 243,12 €/Jahr   |
| ein   | 240-l-Restmüllgefäß .....                        | 417,36 €/Jahr   |
| einen | 1100-l-Container mit 14-tägiger Leerung .....    | 1.124,40 €/Jahr |
| einen | 1100-l-Container mit wöchentlicher Leerung ..... | 2.233,20 €/Jahr |

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Stadt Vreden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 - 6 aufgeführten Leistungen abgegolten.

- (2) Die Gebühr für eine Biotonne beträgt  
je 120-l-Gefäß .....73,92 €/Jahr,  
je 240-l-Gefäß .....116,88 €/Jahr.
- (3) Die Gebühr für eine 240-l-Papiertonne beträgt 0,00 € im Jahr.
- (4) Für den Umtausch eines Gefäßes in eines mit anderer Größe wird eine Gebühr von 18,00 € erhoben.
- (5) Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz am Wertstoffhof werden folgende Anlieferungsgebühren erhoben:  
1. Kleinstmengen (PKW-Ladung bis 0,5 m<sup>3</sup>).....5,00 €  
2. Anlieferungen (Anhänger, Transporter etc.) je m<sup>3</sup> .....10,00 €
- (6) Ein Abfallsack für zusätzlichen Restmüll kann gegen eine Gebühr von 6,00 € erworben werden.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 17. Dezember 2025

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden**



**Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**vom 17. Dezember 2025**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Umfang der Straßenreinigungspflicht

Anlage 2 Straßenverzeichnis

## Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Vreden betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern:innen übertragen wird.

Bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen betreibt die Stadt Vreden die Reinigung der Ortsdurchfahrten.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Als Winterwartung beinhaltet die Reinigungspflicht der Stadt insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger:innen ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
- alle selbstständigen Gehwege
  - gemeinsame Fuß- und Radwege (Verkehrszeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger:innen vorgesehenen Straßenteile und
  - Gehbahnen in einer Breite von 1,50 m ab dem begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger:innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, d.h. die neben den dem Fahrverkehr dienenden Teil der Straße. Hierzu gehören insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer:innen

- (1) Die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) der Gehwege nach § 1 Abs. 3 sowie der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen (Fahrbahnen nach § 1 Abs. 4) wird den Eigentümern:innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des:der Eigentümers:in der:die Erbbauberechtigte.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster, und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn dessen wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (4) Auf Antrag des:der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des:der Verursachers:in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den:die Reinigungspflichtige:n nicht von seiner:ihrer Reinigungspflicht.

## § 3

### Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist auf nur einer Straßenseite ein:eine Reinigungspflichtige:r vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Bei an Plätzen gelegenen Grundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht auf eine Fläche in einem Abstand von 5 m, parallel verlaufend zur Grundstücksgrenze.

- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1 Satz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die vollständige Reinigung der Gehwege umfasst, unabhängig von dem:der Verursacher:in, auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 sind mindestens wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Abfällen, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen auf Fahrbahnen und Gehwegen. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Außergewöhnliche Verunreinigungen, insbesondere solche, die den Verkehr gefährden oder den ordnungsgemäßen Wasserabfluss in die Straßenrinnen verhindern (z. B. Laub), sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger:innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7 bis 20 Uhr (sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

- (5) Ist auf öffentlichen Straßen kein besonderer Gehweg vorhanden, so ist entlang der Straßenfront der Anliegergrundstücke ein mindestens 1,50 m breiter Streifen von Schnee freizuhalten und bei Glätte nach den Abs. 1 bis 4 zu bestreuen.
- (6) Nach Einbruch von Tauwetter sind Rückstände von Schnee, Eis und Streumitteln von Geh- und Radwegen unverzüglich und von den Fahrbahnen im Zuge der regelmäßigen Straßenreinigung zu entfernen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2).
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(4) Nach Abs. 3 zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 2,47 € (inkl. Winterwartung)
- in Reinigungsklasse S2: 2,02 € (inkl. Winterwartung)
- in Reinigungsklasse S3: 10,57 € (inkl. Winterwartung)
- in Reinigungsklasse S4: 27,34 € (inkl. Winterwartung)

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 0,81 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 0,66 Euro

(7) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem Umfang der Straßenreinigungspflicht (Anlage 1) und dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2).

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der:die Eigentümer:in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der:die neue Eigentümer:in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße infolge von Witterung und Feiertagen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Gleiches gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere aufgrund von parkenden Fahrzeugen, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf einem Teilstück der Straße. Falls die Reinigung nach §§ 1 bis 4 dieser Satzung auf der gesamten Straße aus zwingenden Gründen für mehr als einen Monat eingestellt wird, ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner:ihrer Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1978 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 17. Dezember 2025

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Tom Tenostendarp

**Anlage 1  
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Vreden**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht**

**in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2)  
nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS Abs. 5 und 6)**

<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Straßenart</b>	<b>Reinigungs- häufigkeit</b>	<b>Reinigungs- verpflichtung</b>	<b>Verpflichteter A=Anlieger S=Stadt</b>
S1	überwiegend Straßen des Anliegerverkehrs	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-tägig, im Oktober und November wöchentlich	Reinigung (als Rinnenreinigung) und Winterwartung Fahrbahn	S
S2	überwiegend Straßen des inner- und überörtlichen Verkehrs (Ortsdurchfahrten)	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-tägig, im Oktober und November wöchentlich	Reinigung (als Rinnenreinigung) und Winterwartung Fahrbahn	S
S3	überwiegend verkehrsberuhigter Innenstadtbereich (ohne Fußgängerzone)	wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung (als Flächenreinigung) und Winterwartung Fahrbahn	S
S4	überwiegend Fußgängerzone	2 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung (als Flächenreinigung) und Winterwartung Fahrbahn	S
W1	überwiegend Straßen des Anliegerverkehrs		Winterwartung Gehweg	A
			Winterwartung Fahrbahn	S
W2	überwiegend Straßen des inner- und überörtlichen Verkehrs (Ortsdurchfahrten)		Winterwartung Gehweg	A
			Winterwartung Fahrbahn	S

**Anlage 2  
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Vreden**

**Straßenverzeichnis**

In diesem Straßenverzeichnis sind lediglich die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) aufgeführt, deren Fahrbahnen von der Stadt Vreden gereinigt werden.

Die Reinigung der Gehwege und der in diesem Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Vreden dem:der Eigentümer:in der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

Straße bzw. Straßenteile:	Reinigungs- klasse:
Aechterhook	S3
Alstätter Straße / Verk.Beruhig.bis Kämpenweg	S2
Alstätter Straße / innerhalb Verk.Beruhig.	S3
Alstätter Straße / Kämpenweg bis zur B 70	W2
Am Alten Friedhof	W1
An't Lindeken von der Ölbachstraße bis zur Ringstraße	S2
An't Lummert	S3
An't Lummert Fußgängerzone	S4
Ausbachstraße	S2
Bahnhofstraße ab Verk.Beruhig.bis Bußmann	S2
Bahnhofstraße ab Bußmann. bis Stadtlohner Straße	S2
Beatrixstraße	S2
Berkelstraße	W1
Bremer Straße	S3
Breslauer Straße	S2
Burgstraße	S3
Butenwall	S3
Domhof	S3
Eschstraße	S1
Franziskanerstraße	S3
Freiheit	S3
Gartenstraße	S3
Gasthausstraße	S3
Gasthausstraße Fußgängerzone	S4
Graf-von-Moltke-Straße vom Kardinal-von-Galen-Platz bis zum Rad-/Fußweg, der zum Sachsenring führt	S1
Groenloer Straße	S2
Gutenbergstraße	S2
Heckebree	S1

<b>Straße bzw. Straßenteile:</b>	<b>Reinigungs- klasse:</b>
Heinrich-Hertz-Straße	W1
Heisenbergstraße	S1
Hooge Süringe	S1
Jan-Elsbeck-Straße	S3
Judocus-Vredis-Gasse	S4
Kardinal-von-Galen-Platz von der Wikbertstraße bis zur Graf-von-Moltke-Straße	S1
Karl-Arnold-Straße von Ölbachstraße bis Nordtangente	S1
Karl-Benz-Straße	S1
Kirchplatz von Markt bis Freiheit	S3
Kirchplatz von Markt bis Gasthausstraße	S4
Klarissenhagen	S3
Klosterstraße	S3
Klühnmarkt	S3
Königstraße	S3
Konrad-Zuse-Ring	W1
Krumme-Jacken-Straße	S3
Ladestraße	S1
Lappenbrink	S3
Lise-Meitner-Straße	S1
Lochumstraße	S1
Marie-Curie-Straße	S1
Marienstraße	S1
Markt	S4
Master Esch	S1
Mauerstraße	S3
Max-Planck-Straße	S1
Mühlenstraße	W1
Neustraße	S3
Norbertstraße	S1
Ölbachstraße	S2
Oldenkotter Straße	S2
Ostendarper Straße von Overbergstraße bis Wüllener Straße und entlang des Viehmarktplatzes bis zum Am alten Friedhof	S2
Ottensteiner Straße von Verk.-Beruhig. bis Gutenbergstraße	S2
Ottensteiner Straße von Gutenbergstraße bis zur B70	S2
Otto-Hahn-Straße	S1
Overbergstraße	S2
Rudolf-Diesel-Straße	S1
Sachsenring von Winterswyker Straße bis Venndiek	S1
Schabbecke	W1
Schlupstraße	S3
Schulstraße	S1
Stadtlöhner Straße von Bahnhofstraße bis zur B 70	S2
Stegge	S3

<b>Straße bzw. Straßenteile:</b>	<b>Reinigungs- klasse:</b>
Südlohner Diek von Stadtlohner Straße bis L 608	W2
Twicklerkamp bis zur Kreuzung Norbertstraße	W1
Twicklerstraße	S3
Up de Bookholt von Widukindstraße bis Eschstraße	S1
Up de Bookholt von Bahnhofstraße bis Widukindstraße	S2
Up de Hacke, außer Stichstr., Abzw. von Bahnhofstraße	S1
Venn Diek	W1
Viehmarktplatz	S1
Von-Braun-Straße	S1
Von-Siemens-Straße	S1
Von-Stauffenberg-Straße	S1
Wallstraße	S3
Wassermühlenstraße ab Markt bis Mauerstraße	S4
Wassermühlenstraße ab Mauerstraße bis Bahnhofstraße	S3
Weberstraße	W1
Weg zum Kirchplatz	S3
Wessendorferstraße ab Markt bis Krumme-Jacken-Straße	S4
Wessendorferstraße ab Krumme-Jacken-Straße bis Burgstraße	S3
Wichmannngasse	S3
Widukindstraße von Windmühlentor bis zum Fuß- und Radweg zum Sachsenring	S2
Wikbertstraße	S1
Windmühlenstraße	S3
Windmühlentor innerh. Verk.Beruhig.	S3
Windmühlentor von Zum Pferdemarkt bis Oldenkotter Straße	S2
Winterswyker Straße von Bahnhofstraße bis Sachsenring	S2
Winterswyker Straße von Sachsenring bis Haus-Nr. 80 (westliche Seite)	S2
Winterswyker Straße von Haus-Nr. 80 bis Kreuzung L 608 (westliche Seite)	W2
Winterswyker Straße von Sachsenring bis Kreuzung L 608 (östliche Seite)	W2
Wüllener Straße ab Verk.Beruhig. bis B70	S2
Wüllener Straße ab Verk.Beruhig. bis Fußgängerzone	S3
Wüllener Straße ab Fußgängerzone bis Markt	S4
Zum Pferdemarkt von Lüntener Stegge bis Süringstraße	S1
Zum Pferdemarkt von Lüntener Stegge bis Windmühlentor	S2
Zur Synagoge	S4
Zwillbrocker Straße ab Windmühlentor bis Kreisverkehr L 608	S1
<b><u>Ammeloe-Dorf</u></b>	
Dorfstraße von K 19 bis Kring (Sparkasse)	S2
Dorfstraße von Verkehrsberuhigung bis Schule	S2
Kring	W2

<b>Straße bzw. Straßenteile:</b>	<b>Reinigungs- klasse:</b>
<b><u>Lünten-Dorf:</u></b>	
Breekamp von Schulweg bis Kirchstraße	S1
Dorfallee	S2
Kirchstraße	S2
Schulweg	S1
Zum Fischteich	S1
<b><u>Ellewick/Crosewick-Dorf:</u></b>	
Lindenallee von Kapellenkamp bis Pfarrer-Holtmann Straße	W1
Lindenallee von Pfarrer-Holtmann-Straße bis Friedhof	S1
Pfarrer-Holtmann-Straße von der K41 bis zum Ende der Grundstücke Pfarrer-Holtmann-Straße 40 und Nienkamp 2	S2
Schulkamp von der Pfarrer-Holtkamp-Straße bis zur Lindenallee	W1
<b><u>Wennewick-Oldenkott</u></b>	
K 16 von Grenzübergang bis Friedhof	S2

**Stadt Vreden**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden vom 08. Dezember 2021**

### **(5. Änderungssatzung vom 17.12.2025)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Abwasserabgabengesetz Nordrhein- Westfalen- AbwAG NRW) vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

**§ 4 Absatz 6** erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,90 €.

**§ 5 Absatz 5** erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagsentwässerungsgebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 beträgt 0,32 €

**§ 11** erhält folgende Fassung:

#### **§ 11**

#### **Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in der städtischen Kläranlage wird die Gebühr nach der Anzahl der Entleerungen und der

abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.  
Für eine vergeblich vorgenommene Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zur Grundstücksentwässerungsanlage wird eine Anfahrtspauschale erhoben.

- (2) Die Gebühr beträgt 109,00 € je Entleerung und 41,85 €/m<sup>3</sup> abgefahrener Klärschlammmenge. Für die Frischwasserauffüllung wird eine Kostenerstattung in Höhe von 19,98 €/m<sup>3</sup> Frischwasser erhoben. Für eine vergebliche Anfahrt ist eine Anfahrtspauschale in Höhe von 109,00 € je Anfahrt zu zahlen.
- (3) Für die Überprüfung der Kleinkläranlagen erhebt die Stadt eine gesonderte Gebühr in Höhe von 46,00 € je durchgeführte Überprüfung.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 und 3 entsteht mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Anfahrt, der Abfuhr, der Frischwasserauffüllung und der durchgeführten Überprüfung.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 erhält folgende Fassung:

## § 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Gebühr nach der Anzahl der Entleerungen und der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.  
Für eine vergeblich vorgenommene Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zur Grundstücksentwässerungsanlage wird eine Anfahrtspauschale erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 109,00 € je Entleerung und 41,85 €/m<sup>3</sup> abgefahrener Klärschlammmenge. Für die Frischwasserauffüllung wird eine Kostenerstattung in Höhe von 19,98 €/m<sup>3</sup> Frischwasser erhoben. Für eine vergebliche Anfahrt ist eine Anfahrtspauschale in Höhe von 109,00 € je Anfahrt zu zahlen.
- (3) Für die Überprüfung der abflusslosen Grube erhebt die Stadt eine gesonderte Gebühr in Höhe von 46,00 € je durchgeführte Überprüfung.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 und 3 entsteht mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Anfahrt, des Auspumpens und der durchgeführten Überprüfung.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 17. Dezember 2025

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Tom Tenostendarp